

FU

Recht & Finanzen für **G**emeinden [RFG]

Schwerpunkt

Organisation und Personal-
entwicklung in Gemeinden

Beiträge

- 92 **Die rechtliche Situation der Bürgermeister und Amtsleiter**
Bernd-Christian Funk
- 95 **Netzwerk Bildung**
Österreichischer Gemeindebund
- 96 **Haftung der Gemeinde als Behörde**
Lukas Held
- 103 **Kampf der Korruption**
Hannes Jarolim und Irena Gogl
- 109 **Schenkungs meldegesetz 2008 – Auswirkungen auf Gemeinden**
Siegfried Oberleitner
- 112 **Getränkesteuer-Rückzahlung bei Handelsbetrieben**
Peter Mühlberger
- 121 **Judikatur zur Gemeinde als Steuergläubiger**
Otto Taucher
- 125 **Kann die Gemeinde das Variantenschifahren verbieten?**
Michael Obermeier
- 130 **Public Private Partnerships im öffentlichen Hochbau**
Lukas Stühlinger und Gregor Eperjesi

Mit Steuer-Radar!

Herausgeber

Robert Hir
Reinhard Platz

**Schriftleitung
und Redaktion**

Markus Acha
Peter P

Redaktion

Christoph Grabenwart
Raimund Heis
Ferdinand Kerschne
Wolfgang Meist
Klaus Rab
Alfred Rie

September 2008

03

MANZ 



Österreichischer
Gemeindebund

KOMMUNAL
KREDIT

KC
kommunal consult

Leitner+Leitner

RPW_NÖ GBG

Die rechtliche Situation der Bürgermeister und Amtsleiter

RFG 2008/24

B-VG

VwSlg

10924/1982

Gemeinde-
organisation;

Bürgermeister;

Amtsleiter;

Remonstration

Der Bürgermeister verkörpert funktionell politische Entscheidungsbefugnis, der Leiter des Gemeindeamts (Stadtamt, Magistrat) repräsentiert juristische Sachkunde und verwaltungstechnische Routine in der Gemeinde. Das Verhältnis ist hierarchisch konzipiert. In der Praxis treten Elemente einer zunehmend umfassenderen und komplexeren Kooperation und wechselseitigen Kontrolle in den Vordergrund.

Von Bernd-Christian Funk

Inhaltsübersicht:

- A. Organisationsrechtliche Grundlagen
- B. Gemeindeämter
- C. Bürgermeister und Amtsleiter
- D. Aussichten auf künftige Entwicklungen

A. Organisationsrechtliche Grundlagen

Die organisatorische Mindestausstattung der Gemeinden ist bundesverfassungsrechtlich vorgegeben. Pflichtorgane der Gemeinden sind

- der Gemeinderat,
- der Gemeindevorstand (Stadtrat bei Stadtgemeinden, Stadtsenat bei Statutarstädten) und
- der Bürgermeister.¹⁾

Verfassungsrechtlich obligatorisch als ausführendes Organ, welches die Geschäfte der Gemeinden zu besorgen hat, ist weiters das Gemeindeamt (Stadtamt bei Stadtgemeinden, Magistrat bei Statutarstädten) vorgesehen. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrats ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.²⁾

Die organisatorischen und funktionellen Vorgaben der Verfassung bleiben skizzenhaft. Dem Grunde nach ist das verfassungsrechtliche Konzept von der Vorstellung eines ergänzenden Gegenübers von politisch-strategischen Organen mit begrenzter Funktionsdauer einerseits und ausführendem Management mit dauerhafter Bestellung andererseits geprägt. Das politisch-strategische Modell folgt dem Muster demokratisch verfasster Republiken mit

- einem Parlament (dem Gemeinderat),
- einer Regierung (dem Gemeindevorstand) und
- einem Präsidenten (dem Bürgermeister), der auch „Regierungschef“ sein kann.

Das verfassungsrechtliche Modell ist parlamentarisch-repräsentativ angereichert und modifiziert durch plebiszitäre Komponenten. Optional besteht die Möglichkeit einer Volkswahl des Bürgermeisters³⁾ und einer unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung des Gemeindevolks an Entscheidungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.⁴⁾ Bürgermeister, Gemeindevorstand und alle anderen bestellten Organe der Gemeinde sind dem Gemeinderat für ihre Amtstätigkeit im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich.⁵⁾ Dies sichert dem Gemeinderat die Rechtsstellung eines ober-

sten Organs der Gemeinde.⁶⁾ Im Übrigen bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie die Gewichte im Verhältnis von Bürgermeister und Gemeindevorstand verteilt.

Von dieser Gewichtsverteilung ist auch das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeindeamtsleiter betroffen. Je nach **Stärkeverhältnis** kommen vier Konstellationen in Betracht:

- starker Bürgermeister/starker Amtsleiter,
- starker Bürgermeister/schwacher Amtsleiter,
- schwacher Bürgermeister/starker Amtsleiter,
- schwacher Bürgermeister/schwacher Amtsleiter.

Innerhalb der Typologie kann es beliebig viele Abstufungen und aufgabenbezogene Differenzierungen geben, die auch in zeitlicher Hinsicht wechseln können.

In jedem Fall repräsentiert der Bürgermeister die Funktion politischer und rechtlicher Entscheidungskompetenz und der Amtsleiter jene des fachlichen Managements. Das Modell geht auf die Gemeindeverfassungsnovelle von 1962⁷⁾ zurück. Davor war das Ordnungsmuster des Reichsgemeinderechts von 1862⁸⁾ maßgebend, das von anderen Vorstellungen geprägt war.

In den Gemeindegesetzen der meisten Kronländer gab es Regelungen, die es erlaubten, dass neben den beamteten Bediensteten der Gemeinden einzelne Gemeindeglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters herangezogen werden konnten. Als Beispiel und Muster für eine solche Regelung kann § 51 Kärntner GdO aus 1864 zitiert werden:⁹⁾ „Insoweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für

1) Art 117 Abs 1 B-VG.

2) Art 117 Abs 7 B-VG.

3) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, dass die zur Wahl des Gemeinderats Berechtigten den Bürgermeister wählen (Art 117 Abs 6 B-VG).

4) Art 117 Abs 8 B-VG.

5) Art 118 Abs 5 B-VG.

6) Steiner in Klug/Oberndorfer/Wolny (Hrsg), Gemeinderecht (2008) 9. Teil, Rechtsstellung und Aufgaben der Gemeindeorgane Rz 44; Stolzlechner in Rill/Schäffer (Hrsg), BVR Kommentar Art 117 B-VG Rz 2; s auch Neuhöfer, Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich² (1998) 156.

7) BGBl 1962/205.

8) Reichsgemeindengesetz v 5. 3. 1862 RGBI 1862/18 und die dazu gehörigen, von den Landtagen beschlossenen Gemeinde- und Städteordnungen.

9) Ähnlich Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Tirol, Schlesien, Böhmen, Bukowina, Istrien – Nachw bei Mayrhofer/Pace (Hrsg), Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern⁵ II (1896) 552.

einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Die Bestellten haben sich bei der Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.“

Die Bestellung anzunehmen war Pflicht der Gemeindemitglieder. Ausnahmen gab es für aktive Militärpersonen, Geistliche, Menschen über 60 Jahre und andere Personengruppen. Die auf Zeit und nebenberuflich tätigen Hilfsorgane konnten ehrenamtlich oder gegen Entgelt tätig sein. Sie wurden nicht zu den Bediensteten und Beamten der Gemeinde gerechnet.

Die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 hat dieses Muster des alten Gemeinderechts nicht übernommen. Sie hat die Gemeindeverwaltung professionalisiert und nach dem Ministerialmodell eingerichtet. Die Gemeindeämter (Stadtämter, Magistrate) entsprechen den Bundesministerien bzw den Ämtern der Landesregierung. Sie sind Dienststellen mit unterstützender Funktion, in deren Institutionalisierung auch ein Element der Interorgankontrolle und der inneren Gewaltentrennung enthalten ist.

B. Gemeindeämter

Die juristische Dogmatik in Rechtsprechung und Lehre hat zum Gemeindeamt folgende Grundsätze und Regeln¹⁰⁾ herausgearbeitet:

- Die Gemeindeämter sind Hilfsorgane, sie können aber nach Maßgabe der Gemeindegesetze mit behördlichen Entscheidungskompetenzen betraut werden.
- Das Modell einer monokratischen Leitung des inneren Dienstes, wie es für Magistrate und Ämter der Landesregierungen vorgeschrieben ist, ist auch auf Gemeindeämter anzuwenden. Das bedeutet, dass an der Spitze des Gemeindeamts ein Einzelorgan mit organisatorischer und dienstrechtlicher Verantwortlichkeit stehen muss. Davon zu unterscheiden sind die fachlichen Weisungsbefugnisse jener Gemeindeorgane, zu deren Unterstützung das Gemeindeamt berufen ist.
- Das Gemeindeamt ist als funktionale Einheit unter monokratischer Leitung konzipiert. Es kann zwar im Inneren fachlich gegliedert sein. Auch kann es fachliche Weisungsbefugnisse verschiedener Gemeindeorgane geben. Eine organisatorische oder dienstrechtliche Aufsplitterung in Form eines Nebeneinanders mehrerer Gemeindeämter in einer Gemeinde ist ausgeschlossen.
- Das Gemeindeamt hat für die Geschäfte der Gemeinden ein Geschäftsbesorgungsmonopol, soweit es sich um Geschäfte handelt, die durch Organe der Gemeinde in gemeindlicher Verbandskompetenz besorgt werden. Ein Ausgliederungsverbot ist damit ebenso wenig verbunden wie ein Verbot der Heranziehung Dritter zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben. Werden zB Gemeindeaufgaben durch ausgegliederte Unternehmen der Gemeinde oder

durch Dritte besorgt, so reduziert sich das Geschäftsführungsmonopol des Gemeindeamts auf die Anteilsverwaltung oder sonstige rechtlich geregelte Interaktionen und Ingerenzen.

Das Gemeindeamt mit seiner monokratischen Leitung ist der bürokratische Hilfsapparat für die Gemeindeverwaltung.

C. Bürgermeister und Amtsleiter

Das Rollenbild im Verhältnis zwischen Bürgermeister und Amtsleiter entspricht in etwa jenem im Verhältnis zwischen Minister und Sektionschef, zwischen Landeshauptmann zu Landesamtsdirektor, zwischen politisch verantwortlichen Amtsträgern auf Zeit im Verhältnis zur Berufsbeamtenschaft.

Dem Amtsleiter gegenüber ist der Bürgermeister organisatorisch und dienstrechtlich und im Rahmen seiner Fachkompetenzen auch in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt. Die Pflicht des Amtsleiters zur ausführenden und unterstützenden Geschäftsbesorgung umfasst auch die Verpflichtung, auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Bürgermeisters und anderer Gemeindeorgane zu achten und gegebenenfalls zu informieren, zu warnen, ja unter Umständen sogar die Mitwirkung zu verweigern.

Die Dynamik von Aufgabe und Kompetenz, Autorität und Verantwortung hat in der heutigen Verwaltung keine einbahnige Bewegungsrichtung mehr. Sie ist wechselwirkend mit Kontrollaufgaben auch von unten nach oben hin. Weisungsrecht, Gehorsamspflicht, Remonstration und strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben eine relativierte Gehorsamspyramide in der öffentlichen Verwaltung.¹¹⁾ Erinnert sei an den Sachverhalt zur Entscheidung des VwGH Slg 10924/1982: Der Bürgermeister gab dem Leiter des Gemeindeamts den Auftrag, einen Bescheid vorzubereiten, mit dem ein Bauansuchen in einer Bauverbotszone bewilligt werden sollte. An der Rechtswidrigkeit der Erledigung bestand kein Zweifel. Der Amtsleiter machte den Bürgermeister darauf aufmerksam und weigerte sich, den Auftrag zu erfüllen. In einem anschließenden Disziplinarverfahren wurde der Amtsleiter zunächst bestraft, führte aber beim VwGH erfolgreich Beschwerde.

Der VwGH berief sich auf die strafgerichtliche Judikatur zu § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Ausübung von Amtsgeschäften auch auf tatsächliche Verrichtungen, wie der Vorbereitung eines Bescheids, zu beziehen ist. Nur Tätigkeiten untergeordneter Art, wie das Transportieren von Akten oder die Erledigung von Schreibarbeiten, gelten nicht als Organhandlungen iSd § 302 StGB. Hätte der Amtsleiter die Weisung des Bürgermeisters im Wissen der Rechtswidrigkeit der Erledigung befolgt, so hätte er sich einem Bestrafungsrisiko als Beitragstäter ausgesetzt, obwohl der Bescheid

10) Neuhofer, Gemeinderecht², 144, 166; Stolzechner in Rill/Schäffer (FN 6) Art 117 Rz 27; Wolny/Kitba in Klug/Oberndorfer/Wolny (Hrsg), Gemeinderecht (FN 6) 10. Teil.

11) Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht. II Staatliche Organisation (1998) Rz 27.057.

als solcher vom Bürgermeister erlassen worden wäre. Der Amtsleiter durfte die Weisung nicht befolgen. In diesem Fall hätte ihn auch eine Remonstration nicht aus der Mitverantwortung entlassen.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Bürgermeister und Amtsleiter ist somit als Kooperations- und Kontrollgemeinschaft zu charakterisieren. Beide tragen gemeinsam Verantwortung für rechtmäßiges und effizientes Handeln der Gemeinde. Beide sind verpflichtet, mit der Sorgfalt ordentlicher Verwaltungsorgane zu handeln. Das setzt vor allem die Kenntnis und Einhaltung der maßgebenden Rechtsvorschriften voraus. Keiner darf sich auf den anderen verlassen oder ausreden. Die Wissenspflichten des Amtsleiters sind wegen dessen berufsmäßiger Stellung vergleichsweise höher als die des Bürgermeisters. Der Amtsleiter ist prinzipiell warnpflichtig, wenn er sieht oder sehen müsste, dass der Bürgermeister oder ein anderes Gemeindeorgan im Begriff ist, etwas Rechtswidriges zu verfügen oder rechtmäßiges Handeln zu unterlassen. Wird dem Amtsleiter eine Weisung erteilt, die er für rechtswidrig hält, so hat er zu remonstrieren. Wird ihm mit Weisung strafrechtswidriges Verhalten zugemutet, so hat er die Befolgung der Weisung abzulehnen. Soweit es um Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung geht, kommen die strengen Maßstäbe des StGB für Amtsdelikte zum Tragen.

Allgemein ist ein Ansteigen der Druck- und Zugspannungen zu verzeichnen, denen Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern ausgesetzt sind. Das gilt vor allem für kleinere Gemeinden, weil dort der Amtsleiter unmittelbar im Konfliktfeld der beteiligten, meist kontroversiellen Interessen steht.

D. Aussichten auf künftige Entwicklungen

Dazu kommen Entwicklungen in der rechtlichen Umwelt kommunaler Verwaltungsaufgaben, die den Problemdruck verstärken. Zwei Perspektiven seien herausgegriffen: das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Verwaltungsverfahren.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU hat Österreich ein zweites Rechtssystem erhalten, welches gemeinsam mit dem staatlichen Recht gleichzeitig, gleichörtlich, gleichpersonal und – je nach Anwendungsbereich – gleichgegenständlich gilt.¹²⁾ Seither besteht ein Rechtsverbund von Gemeinschaftsrecht und staatlichem Recht, der mit der Formel „Recht in Österreich = österreichisches Recht + Gemeinschaftsrecht“ charakterisiert werden kann. Wesentliche Kenndaten des Gemeinschaftsrechts sind dessen autonome Geltung, die keiner Annahme oder Transformation durch die Mitgliedstaaten bedarf, eine großteils unmittelbare Anwendbarkeit, verbunden mit einem Anwendungsvorrang über alle Stufen. Unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht geht auf allen Stufen staatlichem Recht jeglichen Ranges voran.

Für Gemeinden maßgebendes Gemeinschaftsrecht ist vielfach nicht unmittelbar anwendbar. Manchmal aber doch, wie zB das primärrechtlich begründete Wettbewerbsregime, das Beihilfenregime und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Darüber hinaus gilt der

Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung, dh, dass staatliches Recht im Zweifel so auszulegen ist, dass es gemeinschaftsrechtsverträglich ist.

Für die Gemeinden ergeben sich aus dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und staatlichem Recht neue Anforderungen an das Rechtszugangs- und das Rechtsanwendungswissen. Das bedeutet eine Potenzierung des Grads an juristischer Kompetenz auf Gemeindeebene dort, wo sie als Soll-Kompetenz angesiedelt ist, dh in erster Linie beim Gemeindeamt.

Das europäische Gemeinschaftsrecht ist durch ein Zusammentreffen von kodifiziertem Recht und Richterrecht gekennzeichnet. Im kodifizierten Recht sind Regelungen grundsätzlicher (finaler) Art kombiniert mit strikten konditionalen Bestimmungen zu finden. Dazu kommen gerichtliche Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus allgemein verbindliches Richterrecht schaffen. Die Feststellung dessen, was rechtens ist, ist oft kompliziert und unsicher.

Die für die Gemeinden maßgeblichen Formeln der Verwaltungsführung „im Rahmen“ (Art 118 Abs 4 B-VG)¹³⁾ und „auf Grund“ (Art 18 Abs 1 und 2 B-VG) der Gesetze müssen durch die Formel „und in Übereinstimmung“ mit dem Gemeinschaftsrecht ergänzt werden.

Tendenziell sinken die Orientierungssicherheit und damit die Steuerungskraft, die vom Recht ausgehen. Die rechtsstaatliche Funktion der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen wird ausgedünnt. Ähnliche Entwicklungen sind im staatlichen Recht zu verzeichnen. Beide verstärken einander und führen – besonders bei kleineren Gemeinden – zu einem Prozess der schleichenden Überforderung der Verwaltungen und ihrer Leistungsfähigkeit.

Die gleichen Beobachtungen können beim Verwaltungsverfahren gemacht werden. Die in Aussicht genommene Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁴⁾ ist mit einem Wegfall der Vorstellung verbunden. Art 119a Abs 5 B-VG soll ersatzlos entfallen. Ein innergemeindlicher administrativer Instanzenzug einschließlich Säumnisschutz kann gesetzlich vorgesehen sein, allerdings nur „in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches“,¹⁵⁾ dh nicht generell.

Für die Gemeinden wird die Luft rauer. Ihre Entscheidungen werden¹⁶⁾ auf dem Prüfstand eines unmittelbar nachfolgenden Verfahrens der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen. Bei behördlichen Entscheidungen

12) Zum Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und staatlichem Recht siehe etwa Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht II Rz 17.082; Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht. Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich³ (2006).

13) „Im Rahmen der Gesetze“ gilt als verfassungsrechtliche Leitformel nunmehr auch für die Universitäten (Art 81 c Abs 1 B-VG) und für die nichtgemeindliche Selbstverwaltung (Art 120 b Abs 1 B-VG).

14) Ministerialentwurf (94/ME 23. GP) eines BVG, mit dem das B-VG geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform, Stand 23. 7. 2007). Die darin vorgesehene Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ist in der beschlossenen Fassung (BGBl I 2008/2) nicht verwirklicht worden.

15) Art 130 Abs 4 B-VG i d F des Entwurfs.

16) Eine Prognose über die Verwirklichung des Vorhabens der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht zuletzt wegen der vorzeitigen Beendigung der 23. GP (BGBl I 2008/104) nicht möglich. Das Sachthema bleibt aber auf der Liste der Agenda künftiger Verfassungsreformen.

werden die rechtlichen **Rationalisierungs- und Legitimationshürden** höher gelegt. Der Spielraum für – gelegentlich rechtsferne – Kommunalpolitik wird sehr viel enger werden. Die Anforderungen an rechtsprofessionelle Qualität werden nachhaltig steigen. Sowohl das Berufsbild des Bürgermeisters als auch jenes des mono-

kratischen Leitungsorgans der Gemeindeverwaltung werden unter Veränderungsdruck kommen.

Professionalisierung mit den Konsequenzen besserer Aus- und Fortbildung, besserer, jedoch leistungsgekoppelter Bezahlung, sind absehbare Zielpunkte für weitere Entwicklungen.

→ In Kürze

Kommunale Verwaltung erfordert ein hohes Maß an juristischer, politischer und sozialer Professionalität. In langfristiger Entwicklung ändern sich überkommene Rollenbilder des Zusammenwirkens von führenden und ausführenden Tätigkeiten. Hierarchische Strukturen werden durch kooperative Handlungsmuster angereichert und verändert. Das zeigt sich vor allem auch in rechtlichen und faktischen Akzentverschiebungen im Verhältnis zwischen Bürgermeistern und Amtsleitern.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Bernd-Christian Funk ist Universitätsprofessor für Verfassungsrecht, Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Wien.

Kontaktadresse: Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Juridikum, Schottenbastei 10 – 16, 1010 Wien
Tel: (01) 4277-35472

E-Mail: bernd-christian.funk@univie.ac.at

Internet: www.univie.ac.at/staatsrecht-funk/

Literatur:

Rill/Schäffer (Hrsg), BVR Kommentar;
Neuhofer, Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich² (1998);
Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht. II Staatliche Organisation (1998);
Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht. Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich³ (2006).

→ Literatur-Tipp



Klug/Oberndorfer/Wolny,
Das österreichische Gemeinderecht,
Mappe mit Heften (2008)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

Netzwerk Bildung

Plattform zur Aus- und Weiterbildung von Gemeindemandatären

RFG 2008/25

Nur mit der besten Qualifikation ihrer Mandatäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird es den Gemeinden gelingen, die wachsenden Herausforderungen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auch in Zukunft erfolgreich und vor allem selbständig zu bewältigen. Bereits in den vergangenen Jahren hat der Österreichische Gemeindebund mit neuen Fachpublikationen den Transfer von Expertenwissen in die Gemeinden verstärkt und dadurch deren Arbeit wirkungsvoll unterstützt. Mit der Gründung des „Netzwerk Bildung“ sollen diese Bestrebungen ergänzt und gemeinsam mit den kommunalen Bildungseinrichtungen in den Ländern auf eine neue Ebene gehoben werden.

→ Die Anforderungen an die politischen und administrativen Verantwortungsträger steigen laufend: Beim Bürgermeisteramt zeichnet sich ein Wandel vom ausschließlichen Ehrenamt zum Haupt- bzw Nebenberuf ab.

→ Das Schwergewicht der kommunalen Aufgaben verschiebt sich von der reinen Verwaltung und Daseinsvorsorge in Richtung Unternehmensführung und multifunktionaler Dienstleistungserbringung.

→ Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schlüpfen in die Rolle von Managerinnen und Managern.

Das damit einhergehende Anforderungsprofil erfordert zunehmend eine funktionsbegleitende Aus- und Weiterbildung. Hier stehen die Gemeinden dem Angebot einer Vielzahl von Aus-

und Fortbildungseinrichtungen mit unterschiedlichen Qualitätsstandards, Schwerpunkten und Strukturen gegenüber, das zunehmend von privaten Anbietern mitbestimmt wird.

Vernetzung als Angebot

Das Netzwerk Bildung ist außerhalb der parteipolitischen Akademien und Institute ein Angebot an die Träger kommunaler Aus- und Fortbildung, um deren Arbeit in und mit den Gemeinden im Rahmen einer bundesweiten Plattform zu unterstützen, auszubauen und erfolgreich weiterzuentwickeln.

Die Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenz der Träger der kommunalen Politik und Verwaltung soll durch eine Vernetzung der parteiungebundenen kommunalen Bildungseinrichtungen herbeigeführt werden.

Zentrale Ziele sind

→ die Sicherung der Aus- und Fortbildungsqualität durch Unterstützung des Wissenstransfers innerhalb dieser und zu diesen Einrichtungen,

→ die Stärkung der kommunalen Bildungseinrichtungen im nationalen und internationalen Wettbewerb,

→ die Unterstützung bei der raschen Reaktion auf neue Entwicklungen und Tendenzen in der kommunalen Politik und Verwaltung (national/international – inhaltlich, organisatorisch, technisch) sowie →